

2. Satzung

zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sembach vom 15. Oktober 2018

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Sembach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

§ 17 (2) wird neu gefasst:

§ 17

Urnenwiesengrabstätten

- (2) Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach. Ein Anspruch auf eine besondere Lage innerhalb des Grabfeldes besteht nicht. Die Urnenwiesengrabstätte ist mit einer liegenden Metall-Gedenktafel (Größe 25 x 25 cm) zu versehen. Die Aufschrift kann mit vertiefter oder erhöhter Schrift (jeweils bis zu 2 mm) angebracht werden. Die Ablage von Blumenschmuck auf dem Grabfeld ist nicht gestattet.

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Sembach tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sembach, den 15. Oktober 2018



(Fritz Hack)
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Enkenbach-Alsenborn, den 15. Oktober 2018

In Vertretung:



(Jürgen Wenzel)
1. Beigeordneter